



Vereinsbus

Die Nutzung des Busses ist nur für Vereinsangehörige möglich.

Der Bus soll so eingesetzt werden, dass er den für den Verein optimalen Nutzen erzielt. Hierzu werden die nachfolgenden Prioritäten festgelegt und die Rahmenbedingungen für die Anmeldung beschrieben.

1. Vorrang bei der Nutzung hat die Gruppe mit der weitesten Fahrstrecke und der besten Fahrzeugausnutzung (Personenanzahl).
2. Jugendmannschaften haben, bei annähernd gleicher Fahrstrecke, Vorrang vor Erwachsenenmannschaften.
3. Fahrten sind mit Angabe zu Nutzungsbeginn und –ende (Datum / Uhrzeit), Fahrtziel, Nutzergruppe und verantwortlicher Entleiher bei dem Verwalter des Fahrzeugs möglichst zwei Wochen vor Nutzung anzumelden. Eine Zusage erfolgt spätestens 7 Tage vor Fahrtbeginn. Zur Gewährleistung der notwendigen Planungssicherheit bei größeren Fahrten kann der Vorstand im Einzelfall über Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
4. Nur wenn keine Nutzung für den Verein vorgesehen ist, kann in Einzelfällen eine private Nutzung erfolgen.

Privatnutzung: 0,50 Euro/ km (der Betrag ist unmittelbar nach der Nutzung zu entrichten).

5. Für jede Nutzung ist eine Eintragung (Fahrer, Fahrstrecke, km-Stände und Uhrzeit bei Beginn und Ende der Fahrt) im Fahrtenbuch erforderlich.
6. Im Bus darf nicht geraucht werden.
7. Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand abzugeben. Ist der Tankinhalt (nach Ende der Fahrt) unter 1/2 voll, so hat der Fahrer den Bus zu tanken. Gegen Abgabe der Tankrechnung wird der Betrag in der Geschäftsstelle erstattet. Die Erstattung wird vor Abgabe des Fahrzeugs an den Entleiher geregelt.
8. Unfälle und Beschädigungen sind dem Verwalter umgehend mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Notwendige Reparaturen, Abschleppen, etc. werden vom Verwalter geregelt ! Sollten dem Verein, durch fehlerhafte Entscheidungen seitens des Entleihers, Zusatzkosten entstehen, so haftet der Entleiher für diese Kosten.
9. Das Kostenrisiko (Rabattverlust und Selbstbeteiligung) für eine nicht angemeldete private Nutzung trägt der Entleiher.
10. Buß- und Verwarnungsgelder trägt in jedem Fall der Fahrer. Sollte dieser, trotz Fahrtenbuch, nicht zu ermitteln sein, haftet der Entleiher.
11. In Streitfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Vergabe des Fahrzeugs.

Braunschweig Stöckheim, 23.02.2020

derzeitige Verwaltung über:

Lothar Giffhorn

Emmy-Scheyer-Str. 17

Tel.: 0531 610782 / 0151 70156122